

Num LXXI.

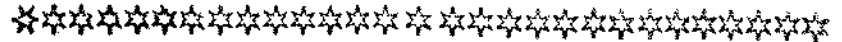
Verordnung wegen der Geldwechsler, von 1763.

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht, daß von einheimischen und fremden Christen und Juden die coursirende Münzen und Bruchsilber respectiv aufgewechselt und aufgekauft, sodann außer Landes transportiret, hierbei aber die Unterthanen auf eine ohnverantwortliche Weise hintergangen würden: Als wird, zu Vermeidung dieses Buchers und Unterschleifs, nicht weniger alle Wechselei des Geldes und Verbringung desselben nebst dem Bruchsilber außer Landes bei Strafe des Zuchthauses und Confiscation des zu exportirenden Silbers und aufgewechselten Geldes verboten, sondern vielmehr Christen und Juden, welche geringhaltige Münzen und Silber vorräthig und zu verkaufen übrig haben, anbefohlen, selbiges anhero zur Landesherrschafftlichen Münze gegen baare Bezahlung dem innerlichen Werthe und Gehalte nach abzuliefern; und damit dieses desto genauer beachtet werde, so wird Drosfen und Beamten auf dem Lande, wie auch Magistraten in denen Städten Illustrissimi nomine anbefohlen, hierauf nicht weniger ein achtsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort zur Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen, als auch selber daran zu seyn, daß solches als zum gemeinen Besten abzweckend behörig befolget werde. Signatum Detmold den 25 August 1763.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num. LXXII.

Münz = Verordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen hiermit zu wissen: Daß, ob Wir Uns gleich versehen und gehoffet, daß nach nunmehr durch Gottes Gnade hergesteltem Frieden, dem Verfal des Münzwesens, vermittelst Berruf- und Heruntersehung der geringhaltigen Münzsorten, durch die in dem laufenden und vorigen Jahre publicirte Münz-Edicte in Unserm Lande und Graffschafft abhelfliche Maasse gegeben seyn würde, Wir jedennoch sehen und erfahren, daß durch Einschleichung allerhand schlechter und geringhaltiger nicht reducirter Münzen, die publicquen Cassen sowol, als Handel und Wandel zum größten Schaden des Publici in noch größere Verwirrung gerathen, dergestalten, daß ein jeder den Preis der Waaren, und des Geldes nach Gurdinken hoch oder niedrig ansetzet, mithin seine Arbeit und Gewerbe nach eigenem Gefallen tariret, mitfolglich dem Bucher und Betrug zum äußersten Bedruk des gemeinen Wesens Thüren und Thoren gleichsam offen stehen.

Nachdem Wir diesem Unwesen und schädlichem Beginnen aber nicht länger nachzusehen vermögen, sondern eine Verbesserung im Münzwesen vorzunehmen, gleich von andern benachbarten Reichs-Ständen guten Theils auch geschehen, vor eine ohnumgängliche Nothwendigkeit erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und gnädigst, daß vom ersten Tage nächstkünftigen Monats Octobris an, bei allen Unsern-publicquen Cassen keine andere, als nach dem Reichs-